Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung: 19:00 Uhr

Tagesordnung öffentlicher Teil

01	Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 16.09.2025 und Bekanntgabe nichtöffentlicher Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht
02	Aufstellungsbeschluss eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für den Bereich Högerstraße 40
03	Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 59 "Süd-West"
04	Bebauungsplan Nr. 59 "Süd-West"; Erlass einer Veränderungssperre für das Grundstück Flur-Nr. 164/16
05	Lindenstraße 3; Vorbescheid für die Wohnraumverdichtung eines Grundstückes mit zwei Varianten
06	Münchener Str. 1; Umnutzung eines Getränkemarktes in ein Restaurant
07	Lärchenstr. 3; Antrag auf isolierte Befreiung für den Einbau eines Pools
08	Bestellung von Feldgeschworenen durch Wahl sowie Antrag für die Entbindung der notwendigen Feldgeschworenenzahl
09	Verschiedenes, Wünsche, Anträge und Bekanntgaben

Erste Bürgermeisterin Kathrin Alte begrüßt die anwesenden Gremiumsmitglieder, die anwesenden Bürger/innen und den Vertreter der Presse.

Herr Häusler regt vorab eine Reparaturstation für Fahrräder im Ortskern an. Als Beispiel wird die Firma Ibombo genannt.

TOP 01 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 16.09.2025 und Bekanntgabe nichtöffentlicher Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht

Sachvortrag:

Die Vorsitzende verweist auf die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 16.09.2025 und bittet um Rückmeldungen.

Beschluss:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 16.09.2025 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

TOP 02 Aufstellungsbeschluss eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für den Bereich Högerstraße 40

Sachvortrag:

Verw.-Fachwirt Johannes Finauer hält Sachvortrag und illustriert anhand eines Lageplans:

Für den Planungsbereich auf dem Flurstück Nr. 111 soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 30 Abs. 2 BauGB aufgestellt werden. Es ist geplant, auf der Fläche ein Mehrfamilienhaus mit Gewerbefläche zu errichten. Hierbei sind ca. 15 Wohneinheiten im Neubau und 3 Wohneinheiten im Altbau vorgesehen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB aufgestellt.

Beschluss:

1. Für das Gebiet Högerstraße 40 wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan für den „Bereich Högerstraße 40“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 2 Baugesetzbuch.

2. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen folgende städtebaulichen Ziele verfolgt werden:

    - Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Gewerbefläche für eine flächensparende Innenentwicklung

3. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück Nr. 111 in der Gemarkung Anzing.

Der Planungsgeltungsbereich kann im Laufe des Verfahrens noch verändert werden und durch weitere Flächen vergrößert werden oder durch die Herausnahme von Grundstücken verkleinert werden.

4. Die Beauftragung eines geeigneten Fachbüros wird seitens der Gemeinde Anzing noch erfolgen.

5. Mit dem Antragsteller ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

6. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

TOP 03 Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 59 "Süd-West"

Sachvortrag:

Die Vorsitzende und Verwaltungsfachwirt Johannes Finauer erläutern die Notwendigkeit zur Sicherung der Planung für den Bebauungsplan Nr. 59 „Süd-West“.

Der qualifizierte Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB aufgestellt.

Die Gemeinde sieht eine Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Süd-West“ für die Flurstück-Nrn. 831, 831/6, 831/3, 831/4, 831/1, 831/2, 831/5, 832, 832/1, 154/1, 160/2, 161/12, 161/6, 161/8, 161/5, 161, 161/3, 161/9, 161/2, 161/11, 161/13, 161/17, 161/18, 161/19, 161/20,161/21, 161/22, 161/23, 161/14,161/15, 161/16, 156/6, 156/5, 156/2, 156/12, 156/17, 156/13, 156/14, 156/16, 156/18, 156/1, 156/15, 156/3, 156/4, 156/7, 156/8, 156/9, 164/18, 164/17, 164/5, 164/6, 164/4, 165/15, 164/37, 164/3, 164/2, 164/1, 164/9, 164/27, 164/38, 164/14, 164/8, 164/19, 164/7, 165/26, 164/28, 164/11, 164/16, 165/5, 165/6, 154/8, 154/5, 154/4, 154/18, 154/3, 154/16, 154/2, 154/7, 164/13, 164/40, 164/39, 165/2, 165/3, 165/7, 165/8, 165/9, 165/10, 157, 157/2, 157/6, 157/7, 157/8, 157/9, 157/10, 214/3, 172, 176/5, 176/7, 176/4, 176/3, 176/2, 176/1, 176/6, 176, 175, 174, 174/1, 174/2, 174/3, 173/1, 173, 170, 170/1, 170/2, 170/3, 170/4, 170/7, 170/6, 170/8, 170/9, 170/10, 175/5, 175/1, 175/6, 175/2, 170/5, 169/3, 169/2, 169/5, 169, 169/1, 163, 163/2, 163/1, 163/9, 163/3, 158, 158/4, 158/2, 158/3, 158/5, 158/6, 158/7, 158/8, 158/9, 163/4, 163/10, 163/8, 169/4, 175/3, 175/4, 163/6, 163/11, 163/5, 163/7 jeweils der Gemarkung Anzing als notwendig an, um eine Planungssicherheit für das Planungsgebiet zu erlangen.

Beschluss:

1. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen qualifizierten Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB.
   Der Bebauungsplan Nr. 59 „Süd-West“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt.

2. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen folgende städtebaulichen Ziele verfolgt werden:

   - Das zukünftige Maß der baulichen Nutzung ist ortsbildverträglich festzusetzen.
   - Festlegung einer geordneten Nachverdichtung

3. Der ca. 84.500 m² große Geltungsbereich zur Aufstellung des Bebauungsplanes umfasst folgende Flächen:

Flurstück-Nrn. 831, 831/6, 831/3, 831/4, 831/1, 831/2, 831/5, 832, 832/1, 154/1, 160/2, 161/12, 161/6, 161/8, 161/5, 161, 161/3, 161/9, 161/2, 161/11, 161/13, 161/17, 161/18, 161/19, 161/20,161/21, 161/22, 161/23, 161/14,161/15, 161/16, 156/6, 156/5, 156/2, 156/12, 156/17, 156/13, 156/14, 156/16, 156/18, 156/1, 156/15, 156/3, 156/4, 156/7, 156/8, 156/9, 164/18, 164/17, 164/5, 164/6, 164/4, 165/15, 164/37, 164/3, 164/2, 164/1, 164/9, 164/27, 164/38, 164/14, 164/8, 164/19, 164/7, 165/26, 164/28, 164/11, 164/16, 165/5, 165/6, 154/8, 154/5, 154/4, 154/18, 154/3, 154/16, 154/2, 154/7, 164/13, 164/40, 164/39, 165/2, 165/3, 165/7, 165/8, 165/9, 165/10, 157, 157/2, 157/6, 157/7, 157/8, 157/9, 157/10, 214/3, 172, 176/5, 176/7, 176/4, 176/3, 176/2, 176/1, 176/6, 176, 175, 174, 174/1, 174/2, 174/3, 173/1, 173, 170, 170/1, 170/2, 170/3, 170/4, 170/7, 170/6, 170/8, 170/9, 170/10, 175/5, 175/1, 175/6, 175/2, 170/5, 169/3, 169/2, 169/5, 169, 169/1, 163, 163/2, 163/1, 163/9, 163/3, 158, 158/4, 158/2, 158/3, 158/5, 158/6, 158/7, 158/8, 158/9, 163/4, 163/10, 163/8, 169/4, 175/3, 175/4, 163/6, 163/11, 163/5, 163/7 jeweils der Gemarkung Anzing

Der Planungsgeltungsbereich kann im Laufe des Verfahrens noch verändert werden und durch weitere Flächen vergrößert werden oder durch die Herausnahme von Grundstücken verkleinert werden.

4. Der Planungsverband München wird für die Planung beauftragt.

5. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

TOP 04 Bebauungsplan Nr. 59 "Süd-West"; Erlass einer Veränderungssperre für das Grundstück Flur-Nr. 164/16

Sachvortrag:

Das Flurstück 164/16 befindet sich im Planungsgebiet des in Aufstellung befindenden Bebauungsplanes Nr. 59 „Süd-West“. Für dieses Flurstück wurde ein Antrag auf Vorbescheid gestellt. Zur Sicherung der Planung für den Bebauungsplan Nr. 59 „Anzing Süd-West“ soll eine Veränderungssperre erlassen werden.
Die zünftigen städtebauliche Ziele und die entsprechenden Festsetzungen sind seitens der Verwaltung und der gemeindlichen Gremien noch in Erarbeitung.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Anzing erlässt zur Sicherstellung der Planung für den Bebauungsplan Nr. 59 „Anzing Süd West“ folgende Veränderungssperre als Satzung:

S A T Z U N G
über den Erlass einer Veränderungssperre
für ein Grundstück im Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 59
„Süd-West“

Die Gemeinde Anzing erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der Gemeinderat der Gemeinde Anzing hat am 07.10.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Süd-West“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Gebiet des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 59 „Süd-West“ mit folgendem Grundstück der Gemarkung Anzing:

164/16

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan vom 07.10.2025, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Der von der Veränderungssperre erfasste Bereich ist in dem anliegenden Lageplan rot umrandet dargestellt.

§ 2
Rechtswirkungen und Ausnahmen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich (§ 1) der Veränderungssperre dürfen gem. § 14 Abs. 1 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher

ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

§ 3 In- und Außerkrafttreten

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan Nr. 59 „Süd-West“ in Kraft getreten ist, spätestens aber nach Ablauf von zwei Jahren (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB).

Anzing, den 10.10.2025

Kathrin Alte
Erste Bürgermeisterin

Lageplan zur Veränderungssperre vom 07.10.2025 für ein Grundstück im zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 59 „Süd-West“

Anzing, den 10.10.2025

Kathrin Alte
Erste Bürgermeisterin

<u>Abstimmungsergebnis:</u>

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

TOP 05 Lindenstraße 3; Vorbescheid für die Wohnraumverdichtung eines Grundstückes mit zwei Varianten

Sachvortrag:

Die Eigentümer stellen einen Antrag auf Vorbescheid für eine Wohnraumnachverdichtung des Grundstücks auf Flurnr. 164/16 mit zwei Varianten.

Variante 1: Erweiterung des bestehenden Wohngebäudes von drei Wohneinheiten inkl. Anbau
Das Dachgeschoss des Bestandsgebäudes soll abgerissen und neu gebaut werden. Die Wandhöhe ist mit 6,70 m, die Firsthöhe mit 10,14 m geplant. Ebenso soll der Anbau mit dieser Wand- und Firsthöhe errichtet werden. Der Anbau soll eine Tiefe von 7,94 m und eine Breite von 11,40 m haben. Im Bestandsgebäude sind weiterhin drei Wohneinheiten, im Anbau soll eine oder zwei Wohneinheit(en) entstehen.
Das Grundstück soll geteilt werden, der vordere Teil mit Bestandhaus mit einer Grundstücksfläche von 521,76 m², der hintere Teil mit Anbau mit einer Grundstücksfläche von 338,17 m². Es sind drei Vollgeschosse geplant.

GRZ für Grundstück mit 521,76 m²: 0,36
GRZ für Grundstück mit 338,17 m²: 0,29

Variante 2: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit TG
Es wird geplant ein Mehrfamilienhaus (8 Wohneinheiten) mit einer Wandhöhe von 6,70 m, einer Firsthöhe von 10,14 m und einer DN von 34° zu errichten. Das Gebäude soll eine Tiefe von 24,79 m und eine Länge von 13,44 m haben. Die Grundstücksfläche beträgt 861 m², es sind ebenfalls drei Vollgeschosse geplant.

GRZ: 0,39

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Vorhaben befindet sich derzeit im Geltungsbereich nach § 34 Abs. 1 BauGB, für diesen Geltungsbereich ist jedoch ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst. Für das Grundstück wurde im vorigen Tagesordnungspunkt eine Veränderungssperre erlassen. Durch die Veränderungssperre sind Bauvorhaben zu Planungssicherung des zukünftigen Bebauungsplanes abzulehnen.

Beschluss:

Für das geplante Grundstück wurde eine Veränderungssperre erlassen. Den Antrag auf Vorbescheid wird nicht zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

TOP 06 Münchener Str. 1; Umnutzung eines Getränkemarktes in ein Restaurant

Sachvortrag:

Die Antragsteller planen die Umnutzung eines Getränkemarktes auf Flurnr. 98 in ein Restaurant. Das Restaurant ist regelmäßig geöffnet von Dienstag bis Samstag jeweils von 11.30 bis 14.00 Uhr und 17.00 bis 22.00 Uhr, Sonntag und Montag sind Ruhetage. Im Restaurant werden drei bis vier Personen beschäftigt sein. Es werden drei Stellplätze, einer davon barrierefrei, für die Restaurantnutzung nachgewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:
Das Vorhaben befindet sich nach § 34 Abs. 1 BauGB im Innenbereich. Nach gemeindlicher Stellplatzsatzung müssen für Gaststätten 1 Stellplatz je 10 m² Gastfläche, davon 75% für Besucher nachgewiesen werden. Der Gastraum, ohne Theke mit 9,13 m², hat eine Gastfläche von 28,51 m², somit sind zwei Stellplätze erforderlich. Auf dem Grundstück insgesamt 3 Stellplätze nachgewiesen. Die Stellplätze sind für die Restaurantnutzung zu kennzeichnen.

Evtl. Nachweis weiterer Stellplätze wegen Gastfläche im Außenbereich ist nach Rücksprache mit dem Landratsamt Ebersberg nicht erforderlich. Da der Außenbereich gegenüber der Hauptnutzungsfläche im Innenbereich als untergeordnet anzusehen.

Stellungnahme VEMO:
Ergänzend zu meiner vorherigen Stellungnahme weise ich darauf hin, dass bei Ausgabe von mehr als 30 Essen am Tag, ein Fettabscheider eingebaut werden muss.

Diskussion und Wortmeldungen:
Es wurde auf die Stellplatzthematik verwiesen und erläutert, dass die geforderte Anzahl der Stellplätze nicht mit den in der Praxis benötigten Anzahl der Stellplätze übereinstimme und hier das Resultat sein kann, dass die Besucher die Straße zum Parken nutzen. Diese Problematik ist allgemein bekannt, jedoch hier nicht anders zu lösen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Die Stellplätze sind für die Restaurantnutzung zu kennzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

TOP 07 Lärchenstr. 3; Antrag auf isolierte Befreiung für den Einbau eines Pools

Sachvortrag:

Verwaltungsfachwirt Johannes Finauer hält Sachvortrag und zeigt Lageplan auf.

Die Eigentümer des Grundstücks auf der Flurnr. 2268 planen die Errichtung eines Pools und stellen hierfür einen Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 24 „Anzing Süd“. Der Pool soll eine Länge von 7,50 m und eine Breite von 3,50 m haben.

Stellungnahme der Verwaltung:
Das Vorhaben ist nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 10a BayBO verfahrensfrei und befindet sich außerhalb der festgesetzten Baugrenze.

Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die nachbarlichen Belange sind zutreffend gewürdigt, wenn der Nachbar im Fall der Abweichung weder vom Vorhaben noch seinen Folgewirkungen “nennenswert beeinträchtigt“ werden kann. Prüfkriterien für nachbarliche Belange im Sinne des Bauplanungsrechts sind z.B. eine Beeinträchtigung durch eine Verschattung, eine Belichtung sowie durch eine „erdrückende Wirkung“ z.B. wg. einer zu massiven Gestalt der baulichen Anlage oder durch eine Bewältigung der Erschließung des ruhenden Verkehrs durch die bauliche Anlage. Eine nennenswerte Beeinträchtigung lässt sich hier nicht erkennen.

Folgender Hinweis wird in den Bescheid mit aufgenommen:
„Bitte beachten Sie bei der Errichtung eines Pools und dem evtl. Einbau einer Gegenstromanlage oder Pumpe auf die möglicherweise daraus entstehende Lärmentwicklung, um den nachbarlichen Frieden zu wahren. Hier kann durch die Errichtung eines Lärmschutzzauns zum Nachbarn oder z.B. einer Schallschutzhaube für die Pumpe der entstehende Lärm auf ein Minimum reduziert werden.“

Eine ähnliche Befreiung wurde kürzlich auf Flurnr. 146/23 erteilt.

Beschluss:

Die beantragte isolierte Befreiung wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

TOP 08 Bestellung von Feldgeschworenen durch Wahl sowie Antrag für die Entbindung der notwendigen Feldgeschworenenzahl

Sachvortrag:

Laut Abmarkungsgesetz müssen die Gemeinde mindestens vier Feldgeschworene bestellen. Derzeit hat die Gemeinde mit Franz Bauer und Peter Greppmair zwei Feldgeschworene. Anton Peis hat sich bereit erklärt auch das Ehrenamt des Feldgeschworene zu übernehmen. Die ersten vier Feldgeschworen muss der Gemeinderat durch Wahl bestellen. Die beiden Feldgeschworenen Bauer und Greppmair wurden nicht durch eine Wahl bestellt. Die Verwaltung schlägt vor alle drei Feldgeschwornen rechtlich durch Wahl zu bestellen.

Die Vorsitzende ruft zur Wahl auf. Ein Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 GO haben bei einer Wahl keine Gültigkeit.

Nach Auszählung liegt folgendes Ergebnis vor:

Bauer Franz	16 Stimmen
Greppmair Peter	16 Stimmen
Peis Anton	16 Stimmen

Die Vorsitzende stellt fest, dass die drei Feldgeschwornen gewählt und bestellt wurden.

Anton Peis wird als Feldgeschworener vereidigt.

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen, gewissenhafte und unparteiische Erfüllung meiner Amtspflichten, Verschwiegenheit und zeitlebens Bewahrung des Siebenergeheimnisses – so wahr mir Gott helfe.“

Die Verwaltung schlägt vor, dass aufgrund eines fehlenden Feldgeschworenen ein Antrag auf Reduzierung der Mindestzahl von 4 auf 3 bei der Rechtsaufsicht zu stellen. Der fehlende Feldgeschworene könne durch Mitarbeiter des Bauhofes kompensiert werden.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Antrag auf Reduzierung für die notwendige Anzahl der Feldgeschworen bei der Rechtsaufsicht zu stellen. Die Gemeindeverwaltung hat sicherzustellen, dass andere geeignete Kräfte zur Mitwirkung bei Abmarkungen zur Verfügung stehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

TOP 09 Verschiedenes, Wünsche, Anträge und Bekanntgaben

Sachvortrag:

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass am Freitag, den 14.11.25 um 12.30 Uhr der Spatenstich bezüglich des Radwegs zwischen Anzing und Forstinning stattfindet.

Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 19:44 Uhr